

Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 13. November 2012

§ 19 (VSG) Schulpsychologischer Dienst

Schulpsychologischer Dienst	§ 19.	E. Unterstützende Dienste ¹ Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen. ² Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.
-----------------------------	--------------	---